

Gruppen- Diensthaftpflichtversicherung

Versicherungsnehmer: komba Thüringen und der VHDT (Verband der Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes in Thüringen e.V.)

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die Signal Iduna gewährt den im aktiven Dienst stehenden Mitgliedern des Versicherungsnehmers für Schadensfälle in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen den Versicherungsschutz der Diensthaftpflichtversicherung. Die Diensthaftpflichtversicherung schützt vor Rückgriffs- und Haftpflichtansprüchen des Dienstherrn aus Schäden, die die versicherten Personen im Dienst anrichten. Dabei ist es für den Versicherungsschutz ohne Bedeutung, ob die Inanspruchnahme wegen Entschädigungsleistungen des Dienstherrn an dritte Personen erfolgt oder wegen Schäden an Eigentum des Dienstherrn.

Der Anspruch auf Versicherungsschutz entfällt, wenn zurzeit des Schadeneintritts ein vom Mitglied verschuldeter Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten vorgelegen hat.

§ 2

Geräte und Geräteregress-Haftpflichtversicherung

Mitversichert sind Haftpflicht- und Regressansprüche aus Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem dienstlichen Umgang mit Geräten (auch Fahrrädern, Wasserfahrzeugen, nicht selbstfahrenden Landfahrzeugen und alle sonstigen für den Einsatz und die Ausbildung erforderlichen Geräte) des Dienstherrn, gleichviel ob es sich um Schäden an oder Schäden durch die Geräte handelt. § 4 Ziffer I 6 b) AHB findet insoweit keine Anwendung.

§ 3

Abhandenkommen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen

Eingeschlossen ist abweichend von § 4 Ziffer I 6 a) und b) AHB die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen.

§ 4

Schlüsselabhandenkommen

(1) Eingeschlossen ist - in Ergänzung von § 1 Ziffer 3 AHB und abweichend von § 4 Ziffer I 6 a) AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Dienstschlüsseln.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und - falls erforderlich - einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

§ 5

Vermögensschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziffer 3 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Das gilt auch für Haftpflichtansprüche Dritter wegen eines durch eine Verletzung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verursachten Vermögensschadens wegen einer Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechtes.

§ 6

Auslandsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziffer I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zur Dauer von 1 Jahr aus Anlass von Dienstreisen.

§ 6

Deckungssummen und Selbstbeteiligung

(1) Die Deckungssummen betragen

- 2.000.000 EUR für Personen-,
- 1.000.000 EUR für Sach- und
- 100.000 EUR für Vermögensschäden

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Fünffache dieser Deckungssummen.

Innerhalb der Sachschaden-Deckungssumme sind mitversichert bis

- 10.000 EUR für Geräteregress-Schäden (§2)
- 500 EUR für Schäden durch Abhandenkommen von Ausrüstungsgegenständen (§ 3)
- 50.000 EUR für Schäden durch Abhandenkommen von Schlüsseln (§ 4)

(2) Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Sach- und Vermögensschaden mit 50,00 EUR.

Teil II - Dienstfahrzeug-Regress-Haftpflichtversicherung

§ 1

Versicherte Personen

Versichert sind die im aktiven Dienst stehenden Mitglieder des Versicherungsnehmers, die satzungsgemäße Beiträge zahlen.

Der Anspruch auf Versicherungsschutz entfällt, wenn zurzeit des Schadeneintritts ein vom Mitglied verschuldeter Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten vorgelegen hat.

§ 2

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die Versicherung wird gewährt im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) für den Fall, dass gegen die versicherten Personen aus Anlass von Schadenfällen bei Dienstfahrten mit Kraftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen und Schienenfahrzeugen von ihren Dienstherrn aufgrund der maßgebenden Bundes- und/oder Landesgesetze bzw. dienstrechtlichen Bestimmungen Haftpflicht- bzw. Regresshaftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

a) Der Versicherungsschutz für gesetzliche Haftpflichtansprüche bezieht sich auf Schäden an den Dienstfahrzeugen und an sonstigem Eigentum des Dienstherrn.

b) Der Versicherungsschutz für Regresshaftpflichtansprüche bezieht sich auf Schäden, für die der Dienstherr einem Dritten Schadenersatz geleistet hat und für die nach den maßgebenden arbeits- oder dienstrechtlichen Bestimmungen die Möglichkeit der Regressnahme gegeben ist.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden bei Ausbildungsfahrten des versicherten Fahrchülers auf Dienstkraftfahrzeugen in Begleitung des Fahrlehrers. Die gesetzliche Haftpflicht des versicherten Mitgliedes als Fahrlehrer ist ebenfalls gedeckt.

Schäden, die beim Abschleppen von Fahrzeugen an Dienstfahrzeugen und sonstigem Bundeseigentum entstehen, sind mitversichert.

(2) Privatfahrten mit Dienstkraftfahrzeugen gelten insoweit in den Versicherungsschutz eingeschlossen, als sie dienstlich zulässig oder genehmigt sind. Als Dienstfahrzeuge gelten auch Privatfahrzeuge sowie dienstlich angemietete Fahrzeuge, wenn sie zu Dienstfahrten benutzt werden. Die Haftpflicht als Halter des benutzten Fahrzeuges ist von der Versicherung ausgeschlossen.

(3) Im Rahmen und Umfang dieses Vertrages gelten auch die berittenen Mitarbeiter sowie Diensthundeführer versichert.

(2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Rechtsschutz in anhängig werdenden Strafverfahren, wenn das zur Abwendung oder Verringerung von Ansprüchen angezeigt erscheint. Die Entscheidung bleibt hierfür der Signal Iduna vorbehalten.

Voraussetzung ist das Einverständnis des Versicherungsnehmers.

§ 3

Höchsthaftungssummen und Selbstbehalt

Die Leistungspflicht der Signal Iduna ist begrenzt auf die Beiträge, die in den für den betreffenden Dienstherren geltenden Richtlinien über die Inanspruchnahme von Mitgliedern aufgrund von Regress-Haftpflichtansprüchen vorgesehen sind, höchstens jedoch auf

100.000,00 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Ereignis.

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Fünffache dieser Deckungssummen.

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Sach- und Vermögensschaden mit 50,00 Euro

Teil III – Allgemeine Bestimmungen

Anmeldung von Schäden

(1) Das versicherte Mitglied hat Schäden, für die es von dem Dienstherrn in Anspruch genommen wird bzw. bei denen es mit einer Inanspruchnahme rechnen muss, unverzüglich nach Schadeneintritt dem Versicherungsnehmer zu melden, der die Schadenmeldung bei angekündigter Regressnahe an die Signal Iduna weiterleitet.

(2) Das Mitglied ist unter Beachtung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Anspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu befriedigen.

(3) Wenn es zu einem Rechtsstreit kommt, hat das versicherte Mitglied die Führung des Rechtsstreits dem Versicherer zu überlassen und dem vom Versicherer bestellten Anwalt Vollmacht und jede verlangte Aufklärung zu geben.